



Inhalt

• Wissenswertes	2
Relevanz von Honorarangeboten in der Vergabe	2
• Recht	2
Als Nachunternehmer im selben Verfahren mehrfach beteiligt.....	2
Rückforderung von Fördergeldern.....	3
• International.....	4
Aus der EU	4
ted-Portal – Neue Gestaltung und neue Funktionalitäten.....	4
ERH-Sonderbericht - Weniger Wettbewerb bei öffentlichen Ausschreibungen.....	4
• Aus den Bundesländern	5
Sachsen: Die Novelle des Vergabegesetzes verzögert sich.....	5
Sachsen-Anhalt: Vergabe im Katastrophenfall – Hochwasser in Sachsen-Anhalt	6
• Veranstaltungen.....	6
12.03.2024: Leistungsbeschreibung für Vergabestellen Referent: Rechtsanwalt Anes Kafedžić	6
19.03.2024: Vergabetipps für Unternehmen Referent: Rechtsanwalt Dr. Nikolas Graichen	8
25.04.2024: 15. Vergaberechtstag Brandenburg	9



Wissenswertes

Relevanz von Honorarangeboten in der Vergabe

Es ist vermehrt zu beobachten, dass bei der Vergabe von Planungsleistungen, das Honorarangebot als wesentliches oder sogar ausschließliches Zuschlagskriterium gewählt wird.

Selbst im Regelungsbereich der VgV kommt das vor, obwohl das öffentliche Vergaberecht an dieser Stelle eindeutig auf den Leistungswettbewerb abstellt. Der Vergabegrundsatz gilt damit auch im Unterschwellenbereich, dennoch ist das vermehrte Aufkommen ausschließlicher Honorarabfragen dort bereits länger zu beobachten. Zumeist geschieht dies gegen die Überzeugung der Mitarbeiter in den Bauverwaltungen, die entsprechende Vorgaben ihrer Vergabestellen umzusetzen haben, denen die fachlichen Zusammenhänge leider nicht immer klar sind.

Nunmehr hat die Bundesarchitektenkammer eine Argumentationshilfe herausgebracht, in der anschaulich und übersichtlich dargestellt wird, warum der Honorarwert beim Bauen eine bestenfalls untergeordnete Rolle spielen darf. Sie richtet sich insbesondere an Vergabestellen und Bauverwaltungen der öffentlichen Hand und kann unter dem nachfolgendem [Link](#) abgerufen werden.

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Tauber, Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein, Tel. 0431 98 65 144



Recht

Als Nachunternehmer im selben Verfahren mehrfach beteiligt

Es ist kein grundsätzlicher Ausschlussgrund mangels Eignung, wenn Unternehmen als Nachunternehmer an Angeboten mehrerer Bieter im selben Verfahren beteiligt sind.

Sachverhalt:

Im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb wurde die Entwicklung von Software ausgeschrieben. Während des Teilnahmewettbewerbs wurde festgestellt, dass mehrere Bieter denselben Nachunternehmer N angegeben haben.

Der öAG bat die betreffenden Bewerber um Darlegung, wie sie und N die Einhaltung der Grundsätze des Geheimwettbewerbs sicherstellten. Bewerber B teilte mit, dass mit N eine Geheimhaltungsvereinbarung darüber geschlossen worden sei, alle vertraulichen Informationen geheim zu halten sowie organisatorische und technische Vorkehrungen zu treffen, die eine Gefährdung des Geheimwettbewerbs wirksam ausschließen. Alle übrigen Bewerber schlossen ebenfalls Geheimhaltungsvereinbarungen mit N.

In der darauffolgenden Angebotsphase bat der öAG die Bieter wiederum um Stellungnahme, da schwerwiegende Anhaltspunkte vorlägen, dass die zugesicherten Maßnahmen zur Sicherstellung des Geheimwettbewerbs nicht vollumfänglich beachtet werden, und kündigte an, dass N eine schwere Verfehlung i.S.d. § 124 Abs. 1 GWB begangen haben könnte, die einen Austausch des N oder einen Ausschluss des Bieters zur Folge haben könne.

B legte dar, warum kein Verstoß gegen den Geheimwettbewerb vorliege, und fügte eine entsprechende Stellungnahme des N bei. Die übrigen Bieter taten es gleich. Der öAG forderte B unter Fristsetzung auf, N als Eignungsverleiher und Nachunternehmer zu ersetzen. B kam dem nicht nach und wurde daraufhin vom Verfahren ausgeschlossen. Hiergegen wendet sich B vor der zuständigen Vergabekammer.

Beschluss:

Mit Erfolg. Der Ausschluss ist rechtswidrig. N, der auch für weitere Bieter als Nachunternehmer auftritt, erfüllt nicht den Ausschlussgrund gem. § 124 Abs. 1 GWB. Es gibt keinerlei Hinweise darauf, dass die betreffenden Bieter ihre Angebotsinhalte untereinander abgestimmt hätten, wie es Voraussetzung wäre.

Ein wettbewerbswidriges Verhalten durch N wird von dem öAG nicht behauptet und ist auch nicht ersichtlich. Die Bieter müssen zwar das Nachunternehmerangebot des N berücksichtigen, inwieweit sie dies tun, bleibt jedoch den jeweiligen Bietern überlassen.

Darüber hinaus werden die weiteren Angebotsbestandteile von den Bietern ohne N erbracht und kalkuliert. Die Bieter sind und bleiben eigenständige und von N unabhängige Unternehmen. Da N sich nicht selbst mit einem Angebot beteiligt hat, bleibt die mehrfache Nachunternehmerbeteiligung des N unbedenklich.

Praxistipp:

Sicherlich in der Praxis eine Konstellation, die nicht allzu häufig auftritt. Entscheidend ist, dass formal alle möglichen Schutzmaßnahmen getroffen worden sind.

Ohne dass es konkrete Hinweise auf wettbewerbswidriges Verhalten gibt, darf und muss ein öAG darauf vertrauen, dass Verschwiegenheitsvereinbarungen auch eingehalten werden. Hinzu kommt, dass ein Nachunternehmer im Normalfall auch faktisch keinen Einblick in das Angebot erhält, welches der Bieter abgibt.

VK Bund, Beschluss vom 10.11.2023, Az.: VK 1-63/23

Rückforderung von Fördergeldern

Für die Erfüllung des Widerrufstatbestands kann ein objektiver Vergaberechtsverstoß, der vor der Bewilligung begangen wurde, genügen, wenn die Auflage zur Beachtung des Vergaberechts rückwirkend in Kraft treten sollte.

Sachverhalt:

Im Rahmen einer institutionellen Förderung des Jagdhaushaltes für das Jahr 2018 durch das Land Hessen (L) wurden Kläger K Zuwendungen gewährt.

K erhielt bereits in der Vergangenheit, so auch im vorangegangenen Jahr 2017, diese Förderung. Ende des Jahres 2017 beauftragte K ein Unternehmen mit der Übernahme von Pressearbeit, beginnend zum 01.01.2018. Zu diesem Zeitpunkt beabsichtigte K, keine institutionelle Förderung für das Jahr 2018 zu beanspruchen. Im November 2018 beantragte K dann doch die Gewährung einer Förderung für das Jahr 2018.

Mit der Bewilligung der Zuwendung durch L wurden die "Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendung zur institutionellen Förderung" (ANBest-I), Bestandteil des betreffenden Bescheids.

L widerrief im Jahr 2022, mit der Begründung, dass die Beauftragung an das Unternehmen vergaberechtswidrig erfolgt sei, den Förderbescheid teilweise und forderte einen Teil der Zuwendung zurück. Hiergegen klagte K.

Beschluss:

Ohne Erfolg. Der Teilwiderrufs- und Rückforderungsbescheid war rechtmäßig. Die Voraussetzungen für einen Widerruf nach § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HVwVfG lagen vor.

K hat gegen die Auflage aus Ziff. 3.1 der ANBest-I verstoßen, bestimmte Regelungen des Hessisches Vergabe- und Tarifreuegesetz (HVTG) zu beachten. Danach war vor einer freihändigen Vergabe, wie sie K zur Beauftragung des Unternehmens durchgeführt hat, ein Interessenbekundungsverfahren durchzuführen. Diese Vorgehensweise wurde nicht eingehalten.

Die Auflage aus den ANBest-I war für das gesamte Jahr 2018 rechtlich bindend. Zwar konnte die Auflage gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG erst ab Bekanntgabe des Bescheids am 19.12.2018 wirksam werden, in einer Gesamtschau mit dem Regelungsgehalt des Bescheids war aber davon auszugehen, dass die Auflage ihrem Inhalt nach rückwirkend mit Beginn des Jahres 2018 in Kraft treten sollte.

Die Landeszuwendung zur institutionellen Förderung wurde für das gesamte Haushaltsjahr 2018 gewährt und ist notwendigerweise rückwirkend erfolgt. Die Wahl einer unzulässigen Vergabeart stellte einen schweren Verstoß gegen das Vergaberecht dar. Wie sich dieser Verstoß auf die Höhe der Rückforderung auswirkt, ist Bestandteil der behördlichen Ermessensentscheidung auf Rechtsfolgenseite.

Praxistipp:

Vorsicht, bei bereits erteilten Aufträgen und späterer Entscheidung für diese Leistung Zuwendungen zu beantragen. Zuwendungsempfänger muss prüfen, ob die Mittel auflagen- und vergaberechtskonform verwandt wurden. Gegebenenfalls entfällt eine Förderfähigkeit.

VG Gießen, Beschluss vom 11.12.2023, Az.: 4 K 1641/22

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de, 0611 / 974588-0



International

Aus der EU

ted-Portal – Neue Gestaltung und neue Funktionalitäten

Seit Ende Januar 2024 steht eine neue Version des ted-Portals (<https://ted.europa.eu>) zur Verfügung. Im Zuge der Umsetzung der eForms-Verordnung erfolgte auch eine Überarbeitung des Portals. Es wartet mit einer neuen Benutzeroberfläche, optimierten Inhalt, einen verbesserten Zugang zum SIMAP und leistungsfähigeren Suchfunktionen auf.

Die Details der Neuerungen finden Sie unter: <https://ted.europa.eu/en/news/welcome-to-the-new-ted>

ERH-Sonderbericht - Weniger Wettbewerb bei öffentlichen Ausschreibungen

Der im Dezember 2023 veröffentlichten Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs (ERH) kommt zu dem Ergebnis, dass der Wettbewerb bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen im EU-Binnenmarkt im untersuchten Zeitraum von zehn Jahren rückläufig ist.

Damit seien mehrere Ziele der Reform der Vergaberichtlinien im Jahr 2014 verfehlt worden. Der Bericht zeigt eine deutliche Verschlechterung in allen drei Schlüsselindikatoren zur Messung des Wettbewerbs bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, und zwar: Verfahren mit nur einem Bieter, Anzahl der Bieter und Verzicht auf eine Ausschreibung. Auch die Zahl grenzüberschreitender Auftragsvergaben ist weiter gering.

Derzeitig dauern Vergabeverfahren erheblich länger als noch vor 10 Jahren. Auftraggeber wie Bieter bewerten die Vergabeverfahren weiterhin als zu kompliziert, öffentliche Aufträge seien nicht attraktiver geworden.

Eine Zunahme der Beteiligung von KMU ist nicht feststellbar. Der niedrigste Preis sei noch immer das bevorzugte Zuschlagskriterium, die Vergabe nach ökologischen, sozialen oder innovativen Kriterien hat nur nachrangige Bedeutung.

Der ERH stellt weiter fest, dass das Bewusstsein, nur ein ausreichender Wettbewerb bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen erziele ein optimales Kosten-Nutzen-Verhältnis, nicht ausgeprägt ist. Im Übrigen müsse die Kommission die Überwachung der Vergabe öffentlicher Aufträge verbessern. Die Überwachungsinstrumente seien teilweise mangelhaft.

Weiterhin würden Daten über die vergebenen Aufträge nur unzureichend erhoben, nicht alle Daten seien korrekt. Verfügbaren Daten würden von Kommission und Mitgliedstaaten nicht systematisch genutzt, um die Ursachen des begrenzten Wettbewerbs zu ermitteln. Der Europäische Rechnungshof hat der Kommission unter anderem empfohlen, einen Aktionsplan zur Überwindung der wichtigsten Wettbewerbshindernisse bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu erstellen. Dessen Umsetzung hat die Kommission bereits signalisiert.

Den Sonderbericht finden Sie unter:

https://www.eca.europa.eu/ECAPublications/SR-2023-28/SR-2023-28_DE.pdf

Die Antworten der Europäischen Kommission auf den Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs finden Sie unter:

https://www.eca.europa.eu/Lists/ECAREplies/COM-Replies-SR-2023-28/COM-Replies-SR-2023-28_DE.pdf

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, 089 511 631 72



Aus den Bundesländern

Sachsen: Die Novelle des Vergabegesetzes verzögert sich

Am 01. September 2024 finden in Sachsen Landtagswahlen statt. Das Ziel, in der aktuellen Legislaturperiode gemäß des Koalitionsvertrags das Sächsische Vergabegesetz zu novellieren, konnte nicht erreicht werden. Die Beteiligung unterschiedlicher Interessenvertretungen, Anhörungs-, Abstimmungs- und Gesetzgebungsprozesse führen dazu, dass der Landtag in dieser Wahlperiode keinen Gesetzentwurf mehr beschließen kann.

Der Koalitionsvertrag aus 2019 sah unter anderem folgende vergaberechtsrelevanten Bestrebungen vor:

- Anpassung an die aktuellen bundesgesetzlichen Vorschriften
- Stärkung des Prinzips der Nachhaltigkeit bei der Vergabe, soweit verhältnismäßig
- Bei der Feststellung des wirtschaftlichsten Angebots Berücksichtigung von
 - Umweltverträglichkeit, Emissionen, Energieeffizienz,
 - Lebenszykluskosten sowie
 - Innovationskriterien
- Einführung von Mindestarbeitsbedingungen, die auf allgemeinverbindlichen Tarifverträgen und Branchenmindestlöhnen beruhen.
Im Falle, dass keine solchen Regelungen existieren, soll ein Vergabemindestlohn in Höhe E1 Stufe 2 des TV-L eingeführt werden.
- Absicherung gleicher Entlohnung für gleiche Tätigkeiten wie regulär Beschäftigte bei
 - Leiharbeitnehmern und Leiharbeiterinnen sowie
 - Beschäftigten von Unterauftragnehmern.
- Ausschluss von Waren, deren Gegenstand der Leistung unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind
- Stärkung der sozialen Verantwortung insbesondere durch mögliche Berücksichtigung von
 - Gleichstellung und Chancengleichheit,
 - Beschäftigung von Schwerbehinderten, Auszubildenden, Langzeitarbeitslosen

→ Berücksichtigung der Interessen und Belange kleiner/mittelständischer Unternehmen

Die aktuell laufenden Abstimmungen und Prozesse können eine Grundlage für eine Gesetzesnovelle in der nächsten Wahlperiode bilden.

Weitere Informationen finden Sie hier: <https://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/1073090>

Ihre Ansprechpartnerin:

Kristina Franke, kristinafranke@abstsachsen.de

Sachsen-Anhalt: Vergabe im Katastrophenfall – Hochwasser in Sachsen-Anhalt

Aufgrund der Hochwasserkatastrophe in den letzten Wochen sind Landstriche, Infrastruktur oder Bauwerke erheblich beschädigt oder sogar zerstört wurden. Zur Abwendung weiterer Gefahren sowie zur Herstellung und zum Wiederaufbau der Infrastruktur ist schnelles und unbürokratisches Handeln geboten.

Das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt hat in diesem Zusammenhang mit Schreiben vom 31.01.2024 verfügt, durchzuführende Beschaffungen durch Lockerungen im Vergaberecht in Sachsen-Anhalt im Ober- und Unterschwellenbereich zu vereinfachen.

Die beschaffenden Stellen sind angehalten, zu prüfen, ob die jeweiligen Anwendungsvoraussetzungen im Einzelfall gegeben sind und dies entsprechend zu dokumentieren. Wesentliches Ziel ist es, die Gefahren- bzw. Notsituation zu beseitigen.

[Hier](#) finden Sie das Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt vom 31.01.2024.

Ihre Ansprechpartnerin:

Andrea Broll, Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt, Tel. 0391 6230 446



Veranstaltungen

12.03.2024: Leistungsbeschreibung für Vergabestellen

Referent: Rechtsanwalt Anes Kafedžić



Herr Anes Kafedžić ist Fachanwalt für Vergaberecht und in der Kanzlei Langwieser Rechtsanwälte in Berlin tätig. Er berät zur gesamten Bandbreite des Vergaberechts. Zu seinen Tätigkeitsschwerpunkten gehört dabei insbesondere die Begleitung und Beratung öffentlicher Auftraggeber bei der Konzeptionierung und Durchführung von Vergabeverfahren sowie die Begleitung von Unternehmen bei der rechtssicheren Teilnahme an Vergabeverfahren und deren Vertretung in vergaberechtlichen Rechtsschutzverfahren.

Datum: 12.03.2024
Uhrzeit: 10:00 bis ca. 16:00 Uhr
Seminarort: HWK Potsdam, Charlottenstraße 34, 14467 Potsdam

Bitte beachten Sie die eingeschränkte Parkplatzsituation. Die HWK Potsdam ist vom Hauptbahnhof Potsdam fußläufig in ca. 15 Minuten und mit dem ÖPNV mit Bus und Tram (3 Haltestellen bis Potsdam, Platz der Einheit/West) erreichbar.

Die Teilnehmerzahl ist auf 25 Personen begrenzt

Seminarinhalte:

Die Leistungsbeschreibung ist das Hauptdokument jeder Vergabe. Im Seminar werden den Teilnehmern die Rahmenbedingungen für die rechtssichere und fachlich sinnvolle Aufstellung von Leistungsbeschreibungen vermittelt. Dabei wird insbesondere auf die nachfolgenden Inhalte eingegangen:

- Stellenwert der Leistungsbeschreibung im Vergaberecht
- Arten der Leistungsbeschreibung
- Leistungsbestimmungsrecht vs. Produktneutralität – Möglichkeiten und Grenzen der produktspezifischen Beschaffung
- Eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibung – Anforderungen und Grenzen der eindeutigen und erschöpfenden Beschreibung
 - Verpflichtende Ortsbesichtigungen – zulässig?
 - Eindeutig und erschöpfend = fehlerfreie Leistungsbeschreibung?
 - Wahl-, Bedarfs- und Alternativpositionen (Optionen) vs. eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibung
 - Verbot unmöglicher Leistungsvorgaben
 - Verbot unzumutbarer Leistungsvorgaben – welcher Zumutbarkeitsmaßstab gilt?
- Leistungsbeschreibung und Vertrag
- Die Leistungsbeschreibung in der Angebotsprüfung
- Änderung der Leistungsbeschreibung im Vergabeverfahren

Die Diskussion und der Austausch mit dem Referenten sind ausdrücklich erwünscht.

Anmeldeschluss ist der 04.03.2024. Zur Anmeldung gelangen Sie über diesen [Link](#).

Teilnahmeentgelt:

- 290,00 EUR (zzgl. USt.) für Mitglieder einer brandenburgischen Wirtschaftskammer
- 350,00 EUR (zzgl. USt.) für Nichtmitglieder einer brandenburgischen Wirtschaftskammer

In den Kosten sind die Seminarunterlagen, Getränke, kleine Snacks und die Mittagsverpflegung enthalten.

Unmittelbar nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie eine Anmeldebestätigung. Bei zu geringer Teilnehmerzahl behalten wir uns eine Absage des Seminars vor.

Eine kostenfreie Stornierung durch den Teilnehmer ist nur bis zum vorgenannten Anmeldeschluss möglich. Danach wird bei einer Stornierung bis zum Tag vor der Veranstaltung eine Gebühr von 50 % der Teilnahmegebühr fällig. Bei Nichtteilnahme an der Veranstaltung ohne rechtzeitige Stornierung fällt die gesamte Teilnahmegebühr an.

19.03.2024: Vergabetipps für Unternehmen

Referent: Rechtsanwalt Dr. Nikolas Graichen



Herr Dr. Nikolas Graichen ist in der Kanzlei Langwieser Rechtsanwälte in Berlin tätig. Er berät sowohl öffentliche Auftraggeber als auch Unternehmen zu allen Fragen des Vergaberechts. Er betreut und begleitet öffentliche Auftraggeber bei der Planung und Durchführung von Vergabeverfahren und berät zu allen damit verbundenen vergaberechtlichen Fragestellungen. Zu seinen Tätigkeiten gehört auch die Vertretung seiner Mandanten in Rechtsschutzverfahren vor den vergaberechtlichen Nachprüfungsinstanzen und vor Behörden und Gerichten.

Datum: 19.03.2024
Uhrzeit: 10:00 bis ca. 16:00 Uhr
Seminarort: IHK Potsdam, Breite Str. 2 a-c, 14467 Potsdam

Bitte beachten Sie die eingeschränkte Parkplatzsituation. Die IHK Potsdam ist vom Hauptbahnhof Potsdam fußläufig in ca. 10 Minuten und mit dem ÖPNV mit Bus und Tram (2 Haltestellen bis Potsdam, Alter Markt/Landtag) erreichbar.

Die Teilnehmerzahl ist auf 25 Personen begrenzt.

Seminarinhalte:

Zur erfolgreichen Teilnahme an Vergabeverfahren gehört die Wertung des eigenen Angebots. Kommt es aufgrund vermeidbarer Fehler im Verfahren zum Ausschluss, wird die Chance des Erfolgs im Wettbewerb frühzeitig vereitelt. Im Seminar werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen bei der Angebotsabgabe vermittelt und insbesondere wiederkehrende – und zum Ausschluss führende – Fehler bei der Angebotsabgabe sowie der Umgang mit fehlerhaften bzw. unklaren Vergabeunterlagen besprochen.

Dabei wird insbesondere auf folgende Inhalte eingegangen:

- Vollständigkeit des Angebots
- Umgang mit Eignungskriterien
- Umgang mit Nachforderungen des Auftraggebers
- Fehler bei der Angebotsabgabe
- Vermeidung von Ausschlüssen aus formalen Gründen
- Rechte, Pflichten und Obliegenheiten des Bieters im Vergabeverfahren
 - Erkennen von Fehlern in den Vergabeunterlagen und Umgang mit diesen
 - Rechtsschutzmöglichkeiten des Bieters

Die Diskussion und der Austausch mit dem Referenten sind ausdrücklich erwünscht.

Anmeldeschluss ist der 11.03.2024. Zur Anmeldung gelangen Sie über diesen [Link](#)

Teilnahmeentgelt:

- 290,00 EUR (zzgl. USt.) für Mitglieder einer brandenburgischen Wirtschaftskammer
- 350,00 EUR (zzgl. USt.) für Nichtmitglieder einer brandenburgischen Wirtschaftskammer

In den Kosten sind die Seminarunterlagen, Getränke, kleine Snacks und die Mittagsverpflegung enthalten.

Unmittelbar nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie eine Anmeldebestätigung. Bei zu geringer Teilnehmerzahl behalten wir uns eine Absage des Seminars vor.

Eine kostenfreie Stornierung durch den Teilnehmer ist nur bis zum vorgenannten Anmeldeschluss möglich. Danach wird bei einer Stornierung bis zum Tag vor der Veranstaltung eine Gebühr von 50 % der Teilnahmegebühr fällig. Bei Nichtteilnahme an der Veranstaltung ohne rechtzeitige Stornierung fällt die gesamte Teilnehmergebühr an.

25.04.2024: 15. Vergaberechtstag Brandenburg

Unser 15. Vergaberechtstag Brandenburg wird am

25.04.2024 von 9:00 Uhr bis 17:15 Uhr (Einlass ab 8:00 Uhr)

in den Räumlichkeiten der IHK Potsdam, Breite Str. 2 a-c, 14467 Potsdam, stattfinden.

Wegen der positiven Resonanz in 2023 werden wir auch 2024 eine parlamentarische Bestuhlung (mit Tischen) anbieten.

Dadurch ist die Teilnehmerzahl auf **120 Personen** begrenzt.

Wir freuen uns sehr, dass wir wieder renommierte Experten gewinnen konnten, die über aktuelle und praxisnahe Themen rund um das Vergaberecht referieren und mit Ihnen diskutieren werden.

Unsere Tagesordnung:

08:00 Uhr Einlassbeginn

09:00 Uhr Ralph Bührig

Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Potsdam und Vorsitzender der Auftragsberatungsstelle Brandenburg e. V.

Begrüßung

09:15 Uhr Prof. Dr. Martin Burgi

Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Wirtschaftsverwaltungsrecht, Umwelt- und Sozialrecht, Ludwig-Maximilians-Universität München, Leiter der Forschungsstelle für Vergaberecht

Was bedeuten das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und die künftige Sorgfaltspflichtenrichtlinie der EU für das Vergaberecht?

(inkl. 15-minütiger Diskussion)

10:15 Uhr Kaffeepause mit Kuchen

10:45 Uhr Prof. Dr. Susanne Mertens

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Vergaberecht, Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht, Fachanwältin für Informationstechnologierecht und Honorarprofessorin für Bau- und Vergaberecht an der Bergischen Universität Wuppertal

Aufhebung & Rückversetzung: Risiken und Nebenwirkungen bei Exit & Umwegen

(inkl. 15-minütiger Diskussion)

11:45 Uhr Norbert Dippel

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Vergaberecht, Bonn

Vergabefremde Kriterien als Stolpersteine im Vergaberecht

(inkl. 15-minütiger Diskussion)

12:45 Uhr Mittagspause mit Buffet

13:45 Uhr Jörg Wiedemann

Richter am Oberlandesgericht, Naumburg (Saale)

Immer Ärger mit der Eignung!

(inkl. 15-minütiger Diskussion)

14:45 Uhr Stephan Rechten

Rechtsanwalt, Partner bei ADVANT Beiten in Berlin

Vorsprung durch Wissen – die Teilnahme von Projektanten und Bestandsauftragnehmern an Vergabeverfahren

(inkl. 15-minütiger Diskussion)

15:45 Uhr Kaffeepause mit Kuchen

16:15 Uhr Eike-Heinrich Duhme

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Vergaberecht und Notar, Partner bei BDKD Rechtsanwälte in Berlin

Wer den Schaden hat ... Schadensersatz und -vermeidung im Vergabeverfahren

(inkl. 15-minütiger Diskussion)

17:15 Uhr Ende der Veranstaltung

Zur Anmeldung gelangen Sie über diesen [Link](#).

Ihr Ansprechpartner für alle Veranstaltungen:

Marco Zimmermann, marco.zimmermann@abst-brandenburg.de, 0331 95 12 90 95